

**Was ist beim Transport zu beachten?**

Transporte von Airbags und Gurtstraffern bis zu einer Menge von nicht mehr als 5 Kg (brutto) pro Fahrzeug sind von den Gefahrgutvorschriften ausgenommen.

Es ist jedoch sicherzustellen,

- dass der Transport von Airbags und Gurtstraffern in zugelassenen Außenverpackungen vorgenommen wird.
- dass die Versandstücke beim Transport gesichert werden.

**Wie sind pyrotechnische Gegenstände zu vernichten oder zu entsorgen?**

Wenn ein Airbag oder ein Gurtstraffer nicht mehr zu verwenden ist, sei es bei einem zu verschrottenden Fahrzeug oder bei einem Schaden im System, muss dieser auf Dauer unwirksam gemacht werden. Dies kann erfolgen durch:

- Unmittelbares Zünden (Auslösen) im eingebauten Zustand im Fahrzeug
- Abgabe der ausgebauten, noch ungezündeten Module an spezialisierte Entsorgungsunternehmen

**Hinweis:**

Grundsätzlich sind die vom Fahrzeughersteller verfassten Sicherheitshinweise zu beachten!

**Wichtig!**

Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags und Gurtstraffern, die nicht in Fahrzeugen eingebaut sind, treten erhöhte Gefahren durch Wurfstücke auf. Aus diesem Grund dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz sind.

**Wer hilft weiter?**

Die zuständige Arbeitsschutzbehörde ist erreichbar unter ...  
0180 1 022 022 \*

\* max. 4,6 Cent pro Minute  
(automatische Weiterleitung)

**Infos im Internet ...**

[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)

**Expertenberatung online ...**

[www.komnet.nrw.de](http://www.komnet.nrw.de)

KomNet - das Kompetenznetz Moderne Arbeit

Per Telefon: 0180 3 100 110 \*\*

\*\* 9 Cent pro Minute

**Herausgeber**

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Ulenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf  
E-Mail: [poststelle@lafa.nrw.de](mailto:poststelle@lafa.nrw.de)  
[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)

**Redaktion**

Arbeitsgruppe Sprengstoffwesen, Arbeitsschutzverwaltung NRW

Mit freundlichen Grüßen überreicht durch

© August 2006

**Airbags und Gurtstraffer**

Informationen für Kfz-Werkstätten zur  
Lagerung, Vernichtung und Entsorgung  
pyrotechnischer Gegenstände

### Gefahren durch Airbags und Gurtstraffer

Airbags und Gurtstraffer enthalten explosionsgefährliche Stoffe. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten. Bei unsachgemäßer Handhabung gehen von diesen Bauteilen erhebliche Gefahren aus, die zu schweren Verletzungen führen können.

### Woran sind zugelassene Airbags und Gurtstraffer zu erkennen?

Airbags und Gurtstraffer für technische Zwecke müssen in Deutschland zugelassen sein. Die Zulassung wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin erteilt. Ob die Airbags oder Gurtstraffer zugelassen sind, ist an einem Aufdruck auf dem Airbag oder Gurtstraffer zu erkennen.

**Hinweis:** z.B. BAM-PT 1 333

### Anforderungen an die Mitarbeiter

Prüf-, Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten an Airbag-Modulen und Gurtstraffern dürfen nur von geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden. Hierüber muss im Betrieb ein Schulungsnachweis vorliegen.

### Anforderungen an die Schulung

Die Schulungen, die von Automobilherstellern oder anderen Schulungsveranstaltern angeboten werden, sollen folgende Inhalte vermitteln:

- Aufbau und Funktionsweise von Gasgeneratoren, Airbags und Gurtstraffereinheiten
- Charakteristik der verwendeten explosionsgefährlichen Stoffe
- Sprengstoffrechtliche Anforderungen für die Tätigkeit
- Handhabung, Gefahrenmerkmale, Lagerung, Transport und Entsorgung
- praktischer Teil

Wie viele Airbag-Module oder Gurtstraffer das im konkreten Fall sind, ist von der Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) der Airbags und Gurtstraffer abhängig. Deshalb ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweilige NEM ersichtlich ist. Die NEM für die einzelnen Airbags oder Gurtstraffereinheiten sollte von dem jeweiligen Automobilhersteller angefordert werden.

### Wie ist aufzubewahren?

- Lagerräume müssen verschließbar sein
- Die elektrischen Einrichtungen der Räume müssen der DIN VDE 0100 entsprechen
- Der direkte Kontakt von Funksendern (Sprechfunkgeräte oder Mobil-Telefone) mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten mit elektrischer Auslösung ist zu vermeiden

### Wer ist verantwortlich?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Personen verantwortlich: Geschäftsinhaber/in und von ihm/ihr beauftragte Personen.

### Anzeigepflicht

Betriebe, die mit Airbags oder Gurtstraffern umgehen, z.B. lagern, ein- oder ausbauen, haben die Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist die im Sinne des Sprengstoffgesetzes verantwortliche Person im Betrieb anzugeben. Der spätere Wechsel der verantwortlichen Person ist ebenso anzeigepflichtig, wie die Einstellung des Betriebes.

### Wo darf gelagert werden?

Die Aufbewahrung kleiner Mengen von Airbags und Gurtstraffern ist genehmigungsfrei. Für kleine Mengen gilt:

Arbeits- oder Verkaufsraum	10 kg (netto)
Lagerraum, dessen Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.	10 kg (netto)
Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum, der der Bauweise F30-A/T30 nach DIN 4102 entspricht.	100 kg (netto)
Container im Freien nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle.	100 kg (netto)

Im nicht gewerblichen Bereich dürfen in unbewohnten Räumen oder unbewohnten Gebäuden 1 kg (netto) aufbewahrt werden.

- In den Räumen darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden
- Die Zusammenlagerung mit brandfördernden oder leichtentzündlichen Materialien ist verboten
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein

Airbags- und Gurtstraffereinheiten, die in Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen von Kraftfahrzeugen, wie z.B. Armaturenbletern, Lenksäulen, Türen oder Sitzen eingebaut sind, fallen nicht unter die Lagerbestimmungen.